



Satzung des Vereins

"Bewegungsförderung und Rehabilitationssport Kirchhain e.V."

P r ä a m b e l

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor.

Burki e.V. ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Burki e.V. setzt sich dafür ein, dass Menschen nicht benachteiligt werden, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihre Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bewegungsförderung und Rehabilitationssport Kirchhain e.V." (BuRKi e.V.) und hat seinen Sitz in Kirchhain.
2. Er wurde am 07.09.1976 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Blinde, körperlich, geistig und seelisch Gesundheitsgeschädigte und -gefährdete Menschen. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Bereitstellung von Sportangeboten im Behinderten,- Rehabilitations- und Präventionssport sowie durch bewegungstherapeutische Maßnahmen in Gruppen. Sie dienen als Gesundheitsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit. Alle Aktivitäten im Rahmen der Rehabilitation und Prävention über den Breitensport bis hin zum Leistungssport sollen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern bzw. ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. Fulda
2. Landessportbund Hessen e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinssehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung oder im Lastschriftverfahren zu entrichten. Weiteres regelt die Finanzordnung.
7. Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird Burki durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung des Vereins.
11. Wenn der Jahres- und Abteilungsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei Burki eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auch die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

12. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
13. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten, wird die Teilnahme am Sport aus Versicherungsgründen nicht gestattet.
14. Im Übrigen ist Burki berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
15. Burki ist berechtigt, Gebühren und Umlagen zu erheben, die in der Gebührenordnung geregelt sind.
16. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
17. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse von Burki zu befolgen und die Bemühungen von Burki um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.
 - Nicht gegen die Interessen von Burki und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer Mitglieder nicht zu dulden.
18. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
19. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
7. Im Übrigen haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und in der ortsüblichen Presse zu erfolgen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge mit Begründung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Bestätigung des Jugendwartes
 - des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - Wahl von drei Revisoren
 - Veranstaltungskalender
 - Haushaltsvoranschlag
 - Anträge
 - Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen; die von dem Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Wochen statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
14. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Abteilungsleiter der Sportgruppen
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1 Beisitzer
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (Telefon, Fax, E-Mail) erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail

widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist das Umlaufverfahren gescheitert.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und Finanzordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitglieder wählen auf einer Mitgliederversammlung zwei Revisoren und ein Ersatz-Revisor für eine Amtsdauer von vier Jahren.
2. Gewählt werden können nur Personen, die weder Mitglied des Vorstandes, noch Angestellte von Burki sind.
3. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereines.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Revisoren regelt der Vorstand in der Finanzordnung von Burki.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein u.a. folgende Daten auf:
 - Namen
 - Anschrift
 - Wohnort
 - Telefon, Fax
 - E-Mailadresse
 - Geburtstag
 - Familienstand
 - Krankenkasse
 - MdE
 - Bankverbindung
 - gewünschte Angebote
3. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
5. Der Verein ist verpflichtet die Namen seiner Mitglieder an die Vertragspartner der Kostenträger für den Rehabilitationssport zu melden. Übermittelt werden Verordnungen mit Mitgliedsnummer, Adresse, Sportgruppen und Übungszeiten.
6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaften, Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Presse, im Informationsblatt des Vereins und im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Presse, im Informationsblatt des Vereins und im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Meisterschaften, Turnieren und Spielen.
7. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
8. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
9. Der Verein informiert die ortsübliche Presse, den HBRS und LSBH sowie den Sportkreis über Meisterschafts- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden zudem auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

10. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
11. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Ansprechpartner, Sportgruppen und Übungszeiten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
12. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
13. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kirchhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Die am 25. März 1986 beschlossene Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. September 2001 von den Mitgliedern neu gefasst. Am 10. April 2003 wurde der Name des Vereins geändert in: Bewegungsförderung und Rehabilitationssport Kirchhain e.V. (BuRKi.).

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2008 sowie am 27. Oktober 2016 überarbeitet und neu gefasst. Die beschlossenen Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kirchhain, den 27. Oktober 2016

1. Vorsitzende

Schatzmeisterin

gez. Elfriede Büttner

gez. Adelheid Sauer